

**Allgemeine Ausstellungsbedingungen
Besondere Ausstellungsbedingungen**

der

Core F 18 Events GmbH & Co KG

Blauenstraße 69
79576 Weil am Rhein

Norderneyer Beachside Classics

Allgemeine Ausstellungsbedingungen (Stand Februar 2020, Änderungen vorbehalten)

Jeder Anmeldung liegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der Core F 18 Events GmbH & Co KG, Weil am Rhein, zugrunde. Die dort niedergelegten einzelnen Positionen haben uneingeschränkte Gültigkeit, sofern sie nicht im Folgenden anders geregelt sind.

1. Allgemeines

1.1. Name

Die Veranstaltung trägt den Namen

Norderneyer Beachside Classics

1.2. Veranstalter

Der Veranstalter ist die

Core F 18 Events GmbH & Co KG
Blauenstraße 69
79576 Weil am Rhein

Email: Kontakt@CoreF18.de

2. Anmeldung:

Bei Bestellung eines Standes ist das Anmeldeformular des Veranstalters zu verwenden. Ein Konkurrenzausschluss kann weder beantragt, noch durch den Veranstalter zugestanden werden.

Anmeldeschluss ist **Ende Juli** des Jahres in dem die Veranstaltung stattfindet.

3. Zulassung:

Die endgültige Zulassung zur Veranstaltung erfolgt erst nach vorbehaltloser Zahlung der Gesamtforderung.

3.1. Kündigung des Vertrages:

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn

- sich der Aussteller nach zweimaliger Mahnung weiterhin im Zahlungsverzug befindet,
- ohne Zustimmung des Veranstalters Untervermietung oder Weitergabe des Ausstellungsstandes an Dritte erfolgt,

- der Standaufbau verspätet, d. h. nach Ablauf der unter Punkt 8 genannten Fristen erfolgt,
- nicht gemeldete oder nicht zugelassene Ware ausgestellt wird. Bei berechtigten Reklamationen oder Beanstandungen bezüglich der angebotenen Waren oder der Arbeitsweise eines Ausstellers ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen und erforderlichenfalls die Zulassung zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Zulassung ist der Veranstalter auch berechtigt, gegebenenfalls bereits mit dem Aussteller geschlossene Verträge für nachfolgende Ausstellungen wegen Wegfalls wesentlicher Vertragsvoraussetzungen zu stornieren.

Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter hat der Aussteller dem Veranstalter 35 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Weitere Schadensersatzforderungen im Fall, dass der Stand nicht anderweitig vermietet werden kann, bleiben vorbehalten.

Im Falle der Vertragskündigung nach Beginn des Standaufbaus der Ausstellung sind stets der volle Mietzins sowie alle entstandenen Kosten vom Aussteller zu erstatten.

3.2. Rücktritt, Entlassung und Änderung des Vertrages

Der Inhalt einer Standbestätigung oder Rechnung wird für den Aussteller Vertragsbestandteil, wenn er dieser nicht binnen 7 Tagen seit Zugang schriftlich widerspricht und dieser Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Veranstalter eingeht. Die Erklärung des Rücktritts bedarf, ebenso wie die Zustimmung des Veranstalters zum Rücktritt der Schriftform.

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 35 % der Netto-Standmiete zzgl. gesetzlicher MwSt. zu entrichten. Der Veranstalter kann die Zustimmung zum Rücktritt davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Im Falle der Neuvermietung hat jedoch der zurückgetretene Aussteller neben der Kostenentschädigung in Höhe von 35 % des Mietzinses und der auf seine Veranlassung entstandenen Kosten die Differenz zwischen der veranschlagten und der bei Neuvermietung erzielten Miete zu tragen.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder eine Dekoration des Standes vorzunehmen. Neben dem vollen Mietzins und den entstandenen Kosten hat der Aussteller auch die gegebenenfalls entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Auffüllung des nicht bezogenen Standes zu tragen.

4. Mehrere Mieter:

Mehrere Aussteller können einen Stand gemeinsam mieten. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist Ansprechpartner des Veranstalters. Dem Bevollmächtigten zugegangene Mitteilungen des Veranstalters gelten als allen beteiligten Ausstellern zugegangen. Jeder Aussteller eines Gemeinschaftsstandes haftet dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

5. Mieten und Kosten:

Die Standmiete wird lediglich für die gemietete Fläche entrichtet, d. h. Standbegrenzungswände und sonstige Ein- und Aufbauten sind in diesem Mietpreis nicht enthalten, sofern kein Zelt vermietet wird. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Soweit der Aussteller weitere Nebenleistungen wie Anschlüsse von Strom beantragt, gehen Einrichtung und Verbrauch zu seinen Lasten. Die Kosten für Anschluss und Verbrauch werden pauschal berechnet und sind vor Veranstaltungsbeginn mit den Anmeldegebühren zu begleichen.

6. Zahlungsbedingungen

Die ausgestellten Rechnungen sind sofort, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt vollständig zu begleichen, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen fällig. Diese liegen 3 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz, mindestens aber 8 %. Befindet sich der Aussteller auch nach zweifacher Mahnung weiterhin im Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, die Zulassung zu widerrufen (siehe Punkt 3.2.).

7. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Entscheidung richtet sich nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Die Standzuteilung erfolgt bei Anreise.

Nach erfolgter Standzuteilung kann der Veranstalter eine Verlegung des Standes nur beim Vorliegen zwingender Gründe anordnen. In diesem Fall hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Dies gilt nicht, wenn der Stand lediglich in demselben Bereich um einige Meter verschoben wird. Insbesondere ist der Veranstalter auch berechtigt, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingend technischen Gründen zu verlegen, ohne dass hierdurch ein Rücktrittsrecht des Ausstellers ausgelöst wird. Der Veranstalter ist jedoch verpflichtet, Änderungen der Lage, der Art oder Maß des Standes dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen.

8. Standaufbau

Standaufbau ist ein Tag vor Beginn der Veranstaltung. Sofern ein früherer Aufbau nötig ist, kann dieser nur mit der Ausstellungsleitung nach Genehmigung vereinbart werden. Stände, die zu Beginn der Veranstaltung nicht bezogen sind, können mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben werden, indem der Veranstalter entweder einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand verlegt oder den Stand in anderer Weise ausfüllt bzw. dekoriert. Der Mieter hat in diesem Fall den vollen Mietzins und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus gehen die durch Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstandenen Kosten zu seinen Lasten. Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

9. Standabbau

Der allgemeine Abbau beginnt nach Veranstaltungsschluss und ist bis einen Tag nach der Veranstaltung abends abzuschließen. Nach Beendigung der Veranstaltung wird empfohlen, wertvolle empfindliche und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände von den Ständen zu entfernen, denn während des Abbaus ist das Ausstellungsgut in erhöhtem Maß diebstahlgefährdet.

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete zu zahlen.

Die Ausstellungsstandfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen der ggf. zur Verfügung gestellten Zelte, des Fußbodens und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

Stände bzw. Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und / oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

10. Vermietungspfandrecht

Dem Veranstalter steht hinsichtlich seiner berechtigten Forderungen ein Vermieterpfandrecht am Ausstellungsgut des Ausstellers zu. Es wird geltend gemacht durch Mitteilung gegenüber den am Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers. Ausstellungsgut darf daher nach Beendigung der Ausstellung nur abtransportiert werden, wenn der Veranstalter nicht von seinem Pfandrecht Gebrauch gemacht hat. Wird das Ausstellungsgut dennoch entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts. Nach Geltendmachung des Vermieterpfandrechts haftet der Veranstalter nicht für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste.

Die Verwertung des Pfandguts kann nach schriftlicher Ankündigung durch freihändigen Verkauf erfolgen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände in dessen unbeschränktem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

11. Mitführen von Hunden

Hunde sind ausnahmslos an der Leine zu führen.

Für jeden mitgeführten Hund ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Anforderung nachzuweisen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch die teilnehmenden Hunde verursacht werden, auch nicht für Schäden an den Hunden. Die Aussteller sind für Hunde auf dem Veranstaltungsgelände selbst verantwortlich.

12. Hausrecht

Der Veranstalter übt im gesamten Veranstaltungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

13. Verkauf

Zum direkten Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zu Endverbraucherpreisen abgegeben werden.

14. Verwendung des Veranstalter-Logos

Die Benutzung des Veranstalter-Logos vor, während und nach der Ausstellung bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

15. Verwirkungsklausel / Schadensersatzklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind innerhalb von 3 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche sind verwirkt. Werden in den „Allgemeinen oder Besonderen Ausstellungsbedingungen“ Schadensersatzpauschalen festgelegt, so bleibt dem Aussteller der Nachweis, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, möglich.

16. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

17. Änderungen

Abweichungen von den „Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen“ bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

18. Abschließende Bestimmung

Sollte sich eine Bestimmung der „Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen“ als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Norderney, Gerichtsstand ist Norden.

Besondere Ausstellungsbedingungen

Core F 18 Events GmbH & Co KG

1. Gestaltung und Ausstattung der Ausstellungszelte

Der Veranstalter legt großen Wert auf ein attraktives Erscheinungsbild des Ausstellungsbereiches. Mitgebrachte Zelte und Verkaufswagen müssen stabiler, wetterfester Ausführung sein.

Hinweis: Norderney hat Windlastzone 4!

Aufgrund der Anmeldepflicht von Zelten/fliegenden Bauten von einer Größe über 75 Quadratmeter und der besonderen Situation des Standortes Norderney sind wir durch den Landkreis Aurich aufgefordert, mögliche Vertragspartner darauf hinzuweisen, dass eine aktuelle zweifelsfreie Ausführungsgenehmigung für den Standort: Norderney, Turniergelände an der Meierei (Karl-Rieger-Weg Ecke Lippestraße) durch gültige Prüfbücher nachgewiesen werden muss.

Die Gestaltung und der Aufbau der einzelnen Ausstellungszelte haben so zu erfolgen, dass keine Nachbarfirma durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert wird. Der Veranstalter behält sich vor, Ausstellern, deren Stände den Anforderungen nicht genügen, den Aufbau zu verweigern. Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen. Wird der entsprechenden schriftlichen Aufforderung des Veranstalters nicht innerhalb von 24 Stunden Folge geleistet, kann der Veranstalter Änderungen oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu ersetzen.

2. Strom, Wasser- und Abwasseranschluss

Soweit Versorgungsanschlüsse gewünscht werden, sind diese bei Anmeldung bekannt zu geben. Die Installationen bis zum Standanschluss haben den aktuellen technischen Anforderungen zu entsprechen und sind vom Aussteller bereitzustellen. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von dem Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung des Veranstalters ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller.

Eine Haftung des Veranstalters für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Wasser- oder Stromversorgung ist ausgeschlossen.

3. Werbung / Gewinnspiele

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern, nur innerhalb des von ihm zugewiesenen Standplatzes berechtigt. Ohne Genehmigung auf dem Veranstaltungsgelände angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden während der Ausstellung kostenpflichtig entfernt. Ein Nachweis über den Verursacher muss nicht vom Veranstalter erbracht werden. Es darf lediglich Eigenwerbung betrieben werden; eine Werbung für Dritte, die nicht Aussteller sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ein Lieferant des Ausstellers ist. Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art, sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung bei der GEMA und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten oder Mode im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Besonders bei Verstößen gegen diese Regelungen kann der Veranstalter einschreiten und Abänderungen verlangen. Der Veranstalter behält sich in jedem Falle Durchsagen durch eine vom Veranstalter betriebene Lautsprecheranlage vor. Tombolen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung durchgeführt werden.

4. Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Stand während der gesamten Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und eine Besetzung des Standes mit sachkundigem Personal zu gewährleisten, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist.

Die bei der Entgegennahme von Aufträgen auszufüllenden Auftragscheine müssen für Käufer und Veranstalter erkennen lassen, für welchen Aussteller und für welche Firma der Vertrag geschlossen wurde. Daher müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene Auftragsbücher des Ausstellers alternativ verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen.

Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden; bei Zuwiderhandlungen ist vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe einer halben Bruttostandmiete zu zahlen.

5. Fotografieren / Zeichnen

Gewerbsmäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video- und Tonaufzeichnungen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

6. Hausordnung / gesetzliche Regelungen

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Veranstaltungsgelände aus. Eine eventuell erlassene Hausordnung erkennt der Aussteller als für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten verbindlich an. Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller

gesetzlichen, arbeits- und gewerberechlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

7. Bewachung

Es gibt keine Bewachung des Veranstaltungsgeländes oder des Ausstellungsgeländes. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung des Standes während der Nachtstunden auf dem Stand des Ausstellers eine Standwache zu beauftragen. Über eine solche Bestellung von Sonderwachen ist der Veranstalter rechtzeitig zu informieren.

8. Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern und –ständen, auch nicht für den Diebstahl von Waren. Der Aussteller ist für den Abschluss einer eigenen Versicherung verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur für Sach- und / oder Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

9. Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln / Ausschank

Jede kostenlose Verköstigung sowie die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln muss den gesetzlichen Hygienevorschriften entsprechen.

10. Lautstärke

In Ergänzung zu Punkt 3 der „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ ist der Veranstalter ausdrücklich befugt, einzuschreiten, wenn Nachbarstände oder der Gesamtablauf der Veranstaltung durch zu große Geräuschentwicklung einzelner Stände gestört werden. In Härtefällen behält sich der Veranstalter unter Nutzung des Hausrechtes vor, die Vorführung von entsprechenden Geräten, den Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarstellungen grundsätzlich zu untersagen, sofern eine gütliche Regelung mit den betreffenden Ausstellern nicht erzielt werden kann.

Core F 18 Events GmbH & Co KG

Blauenstraße 69
79576 Weil am Rhein

Geschäftsführer: Felix Junkmann

Email: kontakt@CoreF18.de